



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2018
(OR. en)

11867/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0284 (NLE)

COASI 213
ASIE 43
CFSP/PESC 782
COHOM 104
COTER 111
JAI 847
WTO 227
AGRI 411
ENER 295
TRANS 358
TELECOM 267
ENV 575

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union in dem durch das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Einsetzung von Unterausschüssen und Facharbeitsgruppen und der Annahme ihrer Mandate zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Union in dem
durch das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits
eingesetzten Gemischten Ausschuss
hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses
und der Einsetzung von Unterausschüssen und Facharbeitsgruppen
und der Annahme ihrer Mandate zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 207 und Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 52 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, zu dessen Aufgaben es gehört, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.
- (3) Nach Artikel 52 Absatz 5 gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung und nach Artikel 52 Absatz 3 setzt er Unterausschüsse und Facharbeitsgruppen ein.
- (4) Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses möglichst rasch angenommen werden.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Einsetzung von Unterausschüssen und Facharbeitsgruppen und der Annahme ihrer Mandate zu vertretende Standpunkt auf den beigefügten Entwürfen für Beschlüsse des Gemischten Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 8.

Artikel 1

Der im Namen der Union in der ersten Sitzung des gemäß Artikel 52 des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits eingesetzten Gemischten Ausschusses zu vertretende Standpunkt in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Einsetzung von Unterausschüssen und Facharbeitsgruppen und die Annahme ihrer Mandate beruht auf den diesem Beschluss beigefügten Entwürfen von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
